

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

I. Ausgangslage

Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling für den Mais. Möglich sind Ertragsausfälle von 50% und mehr. Der Schädling gelangte zu Beginn der 90er Jahre von Nordamerika nach Europa. In den folgenden Jahren hat er sich ausgebreitet. Nach den ersten Fängen im Tessin im Jahre 2000 trat der Schädling im Jahre 2003 erstmals auf der Alpennordseite in mehreren Kantonen auf. Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen in der Schweiz jedes Jahr über 200 Fallen auf, um den Einflug zu überwachen. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Hauptverkehrsachsen und Flughäfen. Die Fallen werden bis zur Maisernte regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung von *Diabrotica virgifera virgifera* möglich wird. Der Maiswurzelbohrer stellt nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen.

Anfangs Juli 2018 wurden bei Möhlin drei Maiswurzelbohrer gefangen. In den nachfolgenden Wochen breitete sich das Vorkommen des Schädlings über weite Teile des Fricktals und Raum Rothrist aus. Mehrere Dutzend Käfer wurden seither in den 15 aufgestellten Fallen gefangen. Ebenfalls betroffen sind die Kantone Basel Stadt, Basel Land sowie Solothurn. Informationen zum Befallsgebiet sind im Internet unter www.liebegg.ch abrufbar oder beim kantonalen Pflanzenschutzdienst, Landw. Zentrum Liebegg, 5722 Gränichen, Tel. 062/855 86 84, erhältlich.

II. Erwägungen

Besonders gefährliche Schadorganismen sind Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (Art. 2 lit. a PSV).

Zuständig für die Sanierung von Befallsherden, die von besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden, ist der kantonale Pflanzenschutzdienst AG (Art 42 der PSV). Dies gilt ebenso für *Diabrotica virgifera virgifera*, welcher als Quarantäneschädling in der PSV gelistet ist. Nach Art 43 der PSV können die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter beziehungsweise die Eigentümerinnen und Eigentümer der Parzelle verpflichtet werden, unter Anleitung des Kantonalen Pflanzenschutzdienstes Massnahmen nach Art. 42 zu treffen.

Auch gemäss § 39 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) trifft der Kanton Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Der kantonale Pflanzenschutzdienst ist für die Anordnung von Sanierungsmassnahmen zuständig (§ 39 Abs. 2 LwG AG i.V.m. § 15 Abs. 1 lit. a der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALaV) vom 23. Mai 2012 (SAR 910.215)).

Im Interesse der Landwirte, vor allem der Maisproduzenten, werden geeignete Massnahmen verfügt. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Eine Tilgung ist somit nicht möglich. Es müssen vorbeugende Massnahmen ergriffen werden, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Maiswurzelbohrer ein typischer Fruchtfolgeschädling ist.

III: Verfügung:

Aufgrund obiger Ausführungen wird

v e r f ü g t:

1. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) die aufschiebende Wirkung entzogen.

2. Die im Befallsgebiet (vergleiche Karte in der Beilage) betroffenen Maisproduzentinnen und -produzenten werden zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

In der Kernzone gilt:

1. Maistransporte jeglicher Art aus der Kernzone hinaus sind ab sofort bis zum 30. September 2018 grundsätzlich verboten. Erlaubt ist folgende Ausnahme:
 - a) Siloballen und Trockenprodukte (Ganzpflanzenwürfel oder CCM-Würfel). Trockenprodukte müssen in einer Gastrocknungsanlage innerhalb der Kernzone hergestellt werden.
2. Der Maisanbau im Jahr 2019 ist auf Parzellen, auf welchen im Jahr 2018 Mais angebaut wurde, verboten.
3. Die Land- und Erntemaschinen die auf den Maisfeldern im Einsatz standen, sind ab sofort mit Hochdruck zu reinigen bevor sie die Kernzone verlassen. Trockene Maschinen können auch mit Druckluft gereinigt werden. Dies um die Verschleppung von Käfern und Eiern zu verhindern.

In der Sicherheitszone gilt:

1. Der Maisanbau im Jahr 2019 ist auf Parzellen, auf welchen im Jahr 2018 Mais angebaut wurde, verboten.

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf Beschwerden, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich ebenfalls beizulegen. Die Eingabe ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

Gränichen, 08. August 2018

Pflanzenschutzdienst Kanton Aargau



Andreas Distel, Leiter Pflanzenschutzdienst



Thomas Hufschmid, Pflanzenschutzdienst

Kopie an:

- Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden
- Bauernverband Aargau, Im Roos, 5630 Muri AG
- Agricon GmbH, Im Roos, 5630 Muri AG
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
- Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Landw. Zentrum Liebegg, Liebegg 1, 5722 Gränichen
- Kommunale Erhebungsstellen Landwirtschaft (KEL) der betroffenen Gemeinden